

Schadenersatz und Haftung

Hat der Auszubildende bei der Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen seiner Ausbildung einen Schaden verursacht, dann haftet er für diesen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (§ 10 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz (BBIG)).

Im Zusammenhang mit betrieblich veranlassten Tätigkeiten hat die Rechtsprechung der Bundesarbeitsgerichts (BAG v. 25.09.1997 in ArbuR 98, 123) jedoch besondere Haftungsregeln entwickelt.

Bei **leichtester Fahrlässigkeit** („das kann jedem mal passieren“) haftet der Auszubildende gar nicht.

Bei **mittlerer Fahrlässigkeit** („das passiert zwar nicht jedem, ist aber noch verständlich“) soll der Auszubildende anteilig haften.

Bei **grober Fahrlässigkeit** („völliges außer Achtlassen der gebotenen Sorgfalt“) haftet der Auszubildende voll. Das gleiche gilt für **Vorsatz** („mit Wissen und Wollen“).

Um die wirtschaftliche Existenz des Auszubildenden nicht zu gefährden, haben die Gerichte allerdings Haftungsobergrenzen festgelegt. Dies war deshalb notwendig, weil die Auszubildenden – wie auch jeder Arbeitnehmer – ihre Arbeit regelmäßig nach den Weisungen ihres Arbeitgebers ausführen. Hierbei können ihnen auch Fehler unterlaufen.

Bei mittlerer Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung des Auszubildenden daher maximal auf ein halbes bis ein volles Monatsgehalt. Bei grober Fahrlässigkeit liegt die Haftungsobergrenze bei maximal drei Monatsgehältern.

Da ein Auszubildender in der Regel noch jung und unerfahren ist, muss er aber grundsätzlich nur für diejenigen Schäden einstehen, die er bei Anwendung des in der Ausbildung bereits Erlernten und unter Berücksichtigung der erworbenen Erfahrung und der Einsichtsfähigkeit in mögliche Gefahren vermeiden konnte (BAG v. 07.07.1970 in DB 70, 1886).

Insoweit kann die Haftung des Auszubildenden auch noch deutlich unterhalb der oben genannten Haftungsgrenzen liegen.

Ansprechpartner:

me. Christoph Gagneur

für die Kreishandwerkerschaftsbezirke Gelnhausen-Schlüchtern, Hanau und Limburg-Weilburg
Telefon 0611 136-117
Telefax 0611 136-8117
christoph.gagneur@hwk-wiesbaden.de

Frank Liebchen

für die Kreishandwerkerschaftsbezirke Wiesbaden-Rheingau-Taunus und Wetterau
Telefon 0611 136-116
Telefax 0611 136-8116
frank.liebchen@hwk-wiesbaden.de



me. Alexander Neumann

für die Kreishandwerkerschaftsbezirke Gießen, Lahn-Dill und Vogelsberg

Telefon 0611 136-133

Telefax 0611 136-8133

alexander.neumann@hwk-wiesbaden.de